

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.07.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 278 v. 27.11.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 278 v. 27.11.2001), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 08.07.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 161 v. 13.07.2013, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 161 v. 13.07.2013), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Nutzung und Inanspruchnahme der Friedhöfe mit ihren sämtlichen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach in ihrer jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Bestattungspflichtige gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG). Hiernach sind zunächst die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihe bestattungspflichtig:

- a) der Ehegatte,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) die Kinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) die Enkelkinder,
- g) die Großeltern,
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 2 Buchst. a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(2) Sind Bestattungspflichtige nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis h) nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, kommen als Gebührenschuldner auch in Betracht

- a) diejenige Person, die eine Bestattung oder sonstige Leistung nach dieser Satzung in Auftrag gegeben hat,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Im Übrigen ist Gebührenschuldner

- a) der Nutzungsberechtigte bei
 - Erwerb, Verlängerung und Verfügung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte
 - Umbettung und/oder Ausbettung einer Leiche/Urne.
- b) der Antragsteller bei Genehmigungen oder sonstigen Leistungen nach dieser Satzung.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte. Bei Inanspruchnahme von weiteren Leistungen nach dieser Gebührensatzung richtet sich die Gebühr nach tatsächlich erbrachter Leistung und dem Aufwand.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab/Gebührensatz

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Bezeichnung	Gebühren- satz in €
1.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	
1.1	Erdreihengrab	
1.1.1	für die Überlassung eines Reihengrabes auf 30 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit einer Urne in den ersten 10 Jahren nach Erwerb, je Grabstelle	866,00 <u>1.223,22</u>
1.1.2	für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	343,00 <u>733,70</u>
2.	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
2.1	Erdwahlgrab	
2.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - einstellige Grabstätte Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	1.485,70 <u>1.992,17</u> 49,52 <u>66,40</u>
2.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - zweistellige Grabstätte Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	2.098,10 <u>3.158,13</u> 69,94 <u>105,27</u>
2.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - meh <u>dre</u> istellige Grabstätte Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	2.533,80 <u>4.537,77</u> 84,46 <u>151,26</u>
<u>2.1.4</u>	<u>für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit</u> <u>- vierstellige Grabstätte</u> <u>Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen</u> <u>- für 1 Jahr</u>	<u>5.917,40</u> <u>197,24</u>

<u>2.1.5</u>	<u>für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit</u> <u>- fünfstellige Grabstätte</u>	<u>7.297,03</u>
	<u>Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen</u> <u>- für 1 Jahr</u>	<u>243,23</u>
<u>2.1.6</u>	<u>für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit</u> <u>- sechsstellige Grabstätte</u>	<u>8.676,66</u>
	<u>Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen</u> <u>- für 1 Jahr</u>	<u>289,22</u>
2.2	Rasenvahlgrab	
2.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdrasenvahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - einstellige Grabstätte zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	1.270,20 <u>1.580,66</u> 933,50 <u>1.867,69</u> 83,10 <u>114,94</u>
2.2.2	Liegeplatte als Namensstein für Erdrasenvahlgrab, einschließlich Verlegen	173,94 <u>173,94</u>
<u>2.3</u>	<u>Muslimisches Erdwahlgrab</u>	
<u>2.3.1</u>	<u>für das 50-jährige Nutzungsrecht</u> <u>-einstellige Grabstätte</u>	<u>3.320,29</u>
	<u>Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes</u> <u>-für 1 Jahr</u>	<u>66,41</u>
3.	Reihen- und Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen	
3.1	Urnenreihengrab	
3.1.1	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes für 1 Urne auf 20 Jahre zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage	381,00 <u>441,77</u> 62,80 <u>46,44</u>
3.2	Urnengemeinschaftsanlagen (UGAL)	
3.2.1	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL ohne namentliche Benennung je Urne, zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	333,00 <u>350,32</u> 103,40 <u>179,34</u>

3.2.2	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL im Sternenkinderfeld je Urne, zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	333,00 <u>350,32</u> 103,40 <u>179,34</u>
3.2.3	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL mit namentlicher Benennung je Urne an einer Stele , zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung, Namenszug und Herrichtung der Anlage	355,20 <u>353,84</u> 362,10 <u>578,81</u>
3.2.4	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL mit namentlicher Benennung je Urne als Einzelgrab , zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung, einer Liegeplatte als Namensstein inkl. Verlegen und Herrichtung der Anlage	469,70 <u>610,60</u> 540,00 <u>620,05</u>
4.	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	
4.1	Urnenwahlgrab	
4.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 2 Urnen <u>zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage</u> Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, <u>inkl. Zusatzkosten</u>	890,60 <u>857,86</u> <u>2,94</u> 29,69 <u>28,69</u>
4.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 4 Urnen zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	1.018,73 <u>1.103,19</u> 4,74 <u>5,88</u> 34,16 <u>36,96</u>
4.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 6 Urnen <u>zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage</u> Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, <u>inkl. Zusatzkosten</u>	1.382,10 <u>1.794,33</u> <u>8,82</u> 46,07 <u>60,10</u>
4.2	Rasenwahlgrab	
4.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenrasenwahlgrabstätten, - je Grabstätte für 4 Urnen zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	1.018,04 <u>1.100,55</u> 931,25 <u>1.124,62</u>

	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	74,60 <u>74,17</u>
4.3	Baumgrab	
4.3.1	Einzelgrabstätte für 4 Urnen, Nutzungszeit: 20 Jahre, zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	2.247,14 3.966,46 349,77
4.3.2 <u>4.3.1</u>	Gemeinschafts <u>Baum</u> grabstätte, je <u>für 1</u> Urne Nutzungszeit: 20 Jahre, zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	742,20 <u>1.129,39</u> 991,61 <u>1.790,97</u> 96,46 <u>146,01</u>
4.3.3 <u>4.3.2</u>	Liegeplatte als Namensstein je Bestattung für Baumgrab ist Bestandteil für den Erwerb, einschließlich Verlegen (in Verbindung mit Pos. 4.3.1 bis 4.3.2)	173,94 <u>173,94</u>
5.	Bestattungsgebühr	
5.1	Ausheben und Schließen einer Grabstätte für Erdbestattungen, je Bestattung	
5.1.1	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	661,80 <u>665,62</u>
5.1.2	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	567,30 <u>544,60</u>
5.2	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	126,06 <u>121,02</u>
5.3	bei Trägereinsatz je <u>für</u> Erd- und Urnenbestattung wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand (einschließlich Wegezeit) gem. Stundensatz nach Pos. 7.7 erhoben	
<u>5.3.1</u>	<u>Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben (5 Träger)</u>	<u>302,55</u>
<u>5.3.2</u>	<u>Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben (6 Träger)</u>	<u>363,06</u>
<u>5.3.3</u>	<u>Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben</u>	<u>181,53</u>
<u>5.3.4</u>	<u>Trägereinsatz für Urnenbestattung je angefangene halbe Stunde (auf den Ortsteilen zuzüglich Wegezeit)</u>	<u>30,25</u>
5.4	Ausbettungen von Erdbestatteten	
5.4.1	je Ausbettung einer Leiche bis 5 Jahre Liegezeit	945,47 <u>907,66</u>
5.4.2	je Ausbettung einer Leiche von 5 – 30 Jahren Liegezeit	1.071,53 <u>1.028,68</u>
5.4.3	je Ausbettung von Gebeinen ab 30 Jahre Liegezeit	882,44 <u>847,15</u>

5.5	Aus- und Umbettungen von Urnenbestatteten	
5.5.1	Ausbettung einer Urne	283,64 <u>272,30</u>
5.5.2	Umbettung einer Urne	409,70 <u>423,57</u>
6.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
<u>6.1</u>	<u>Grundgebühr für die Vorhaltung der Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof je Bestattungsfall</u>	<u>99,45</u>
6.1 <u>6.2</u>	für die Benutzung der Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof, für 1 Stunde	181,34 <u>152,23</u>
	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde	<u>90,67</u> <u>76,11</u>
6.2 <u>6.3</u>	für die Benutzung des Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde	68,92 <u>64,03</u>
6.3 <u>6.4</u>	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle/Kühlzelle	
6.3.1 <u>6.4.1</u>	bis 6 Kalendertage	57,50 <u>68,88</u>
6.3.2 <u>6.4.2</u>	über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag	9,80 <u>11,48</u>
6.4 <u>6.5</u>	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Tiefkühlzelle je Kalendertag	21,60 <u>25,32</u>
7.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
7.1	Einfahrtgenehmigung für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - für 2 <u>1</u> Jahre	121,00 <u>20,15</u>
7.2	Einfahrtgenehmigung zur Grabpflege mit PKW oder für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - einmalig	11,00
7.3 <u>7.2</u>	Bereitstellung einer Aschekapsel aus Stahlblech, einschließlich Umfüllen der Asche	19,00 <u>23,30</u>
7.4 <u>7.3</u>	Bereitstellung einer Bioaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	20,00 <u>24,67</u>
7.5 <u>7.4</u>	Bereitstellung einer Bioschmuckaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	27,00 <u>29,95</u>
7.6 <u>7.5</u>	Urnenversand nach Leistungsaufwand und Gebühr	64,02
7.7 <u>7.6</u>	Personaleinsatz, pro Person/Stunde	34,00 <u>34,00</u>
7.8 <u>7.7</u>	Betriebsstunde Bagger ohne Personaleinsatz	32,00 <u>31,84</u>
7.9 <u>7.8</u>	Betriebsstunde Multicar ohne Personaleinsatz	17,00 <u>18,33</u>
7.10 <u>7.9</u>	Betriebsstunde Transporter ohne Personaleinsatz	8,20
7.11	Aufbewahrung einer Urne länger als 3 Wochen, pro angefangener Tag	1,00

7.12 <u>7.10</u>	Beräumung von Grabstätten, einschließlich Entsorgung: die Gebühr wird nach tatsächlichem Aufwand gem. Stundensätze nach Pos. 7.7 bis 7.10 erhoben gleiches gilt für Grabstätten die vor dem 15.12.2009 erworben wurden	
<u>7.10.1</u>	Hauptfriedhof Eisenach	
<u>7.10.1.1</u>	<u>Erdreihengrabstätte</u>	<u>72,71</u>
<u>7.10.1.2</u>	<u>Erdwahlgrabstätte – einfache Beräumung</u>	<u>88,63</u>
<u>7.10.1.3</u>	<u>Erdwahlgrabstätte – aufwendige Beräumung</u>	<u>118,17</u>
<u>7.10.1.4</u>	<u>Erdwahlgrabstätte – sehr aufwendige/schwere Beräumung</u>	<u>177,26</u>
<u>7.10.1.5</u>	<u>Urnenreihengrabstätte</u>	<u>51,13</u>
<u>7.10.1.6</u>	<u>Urnenwahlgrabstätte</u>	<u>72,71</u>
<u>7.10.2</u>	Ortsteilfriedhöfe	
<u>7.10.2.1</u>	<u>Erdwahlgrabstätte – einfache Beräumung</u>	<u>107,91</u>
<u>7.10.2.2</u>	<u>Erdwahlgrabstätte – aufwendige Beräumung</u>	<u>129,50</u>
<u>7.10.2.3</u>	<u>Erdwahlgrabstätte – sehr aufwendige/schwere Beräumung</u>	<u>151,08</u>
<u>7.10.2.4</u>	<u>Urnenwahlgrabstätte</u>	<u>86,33</u>
<u>7.10.3</u>	<u>Räumung von Grabmalen</u>	<u>59,09</u>
7.13 <u>7.11</u>	Urnenanforderung (Anforderung, Ausstellen und Versenden einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassung)	33,00 <u>30,22</u>
<u>7.12</u>	<u>Genehmigung für die Errichtung, Beseitigung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen</u>	<u>30,22</u>
<u>7.13</u>	<u>Gebühr für schriftliche Auskünfte, je angefangene halbe Stunde</u>	<u>20,15</u>
<u>7.14</u>	<u>Adressenrecherche einfach</u>	<u>13,43</u>
<u>7.15</u>	<u>Adressenrecherche aufwendig</u>	<u>30,22</u>

(2) Die in den Gebühren enthaltenen Leistungsbestandteile ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 Abweichende Gebührenerhebung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7
In – Kraft – Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach vom 15.12.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 297 v. 19.12.2009, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 297 v. 19.12.2009) außer Kraft.

Eisenach, den 08.07.2013
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

(Thür. Allgemeine Nr. 164 v. 17.07.2013, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 164 v. 17.07.2013), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 05.06.2013, in Kraft getreten am 18.07.2013

geändert durch 1. Änderungssatzung (Neufassung der §§ 5 u. 6; Änderung des § 4,) vom 17.10.2017 (Thür. Allgemeine Nr. 246 v. 21.10.2017, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 246 v. 21.10.2017), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.09.2017, in Kraft getreten am 22.10.2017